



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Teilstudiengangs

§ 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 6 Aufbau des Teilstudienganges

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

§ 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Übersicht Studiengang

Anlage 2: Teilstudiengangsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Soziologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende,

die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium der Soziologie im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist stärker forschungsorientiert ausgerichtet.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) führt zu einem wissenschaftlichen sowie berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im Fach Soziologie. Der Studiengang zielt darauf ab, den Studierenden fachliche, methodische und soziale Kenntnisse und Kompetenzen nach neuestem Stand zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels professionell zu agieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden. Inhaltlich werden sich die Studierenden maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose sozialer Prozesse beschäftigen. Dabei werden sie an die Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Sie werden zum selbständigen, analytischen und konzeptionellen Arbeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden, Theorieansätze und neuester Forschungsbefunde befähigt sowie in Zusammenhang damit, auch selbst wissenschaftliche Teilbeiträge zu erbringen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) vermittelt hierzu exemplarisch vertiefendes Wissen in den Bereichen „Bildung, Lebenslauf, Hochschule“ und „Kultur, Wirtschaft, Innovation“.

(3) Das Berufsfeld der Soziologie ist außerhalb der Universität breit. Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) besitzt eine Ausrichtung im Hinblick auf mögliche Forschungs-, Planungs-, Kommunikations- und Führungstätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie privaten und öffentlichen Organisationen, in denen Forschungskompetenzen der Soziologie von besonderer Relevanz und Nutzen sind, darunter:

- Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,
- Behörden und Ministerien auf Ebene der Kommunen, Länder, des Bundes, der Europäischen Union und internationaler Regierungsorganisationen,
- private Unternehmen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände, Parteien, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen,
- Einrichtungen der Markt- und Verbraucherforschung,
- Medien,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen.

(3) Der jeweilige Abschluss muss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder in einem sozialwissenschaftlich orientierten oder vergleichbaren Studiengang mit einschlägigen Leistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt sein, jeweils mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,7. Darüber hinaus sind Vorkenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung (Datenerhebung, elementare statistische Analyseverfahren) im Umfang von 5 ECTS nachzuweisen.

(4) Über die Vergleichbarkeit und den Nachweis der ausreichenden Vorkenntnisse gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Darüber hinaus werden englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für das erfolgreiche Abschließen des Master-Teilstudiengangs Soziologie (45/75 Leistungspunkte) dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6

Aufbau des Master-Teilstudienganges

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Soziologie (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage 2) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Master-Teilstudiengang erbracht werden. Der Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) umfasst die Absolvierung von Wahlpflichtbereichen.

(3) Mit dem Beginn des 1. Semesters (Wintersemester) ist das Eröffnungsmodul einer der beiden Wahlpflichtbereiche zu wählen:

1. Bildung, Lebenslauf, Hochschule
2. Kultur, Wirtschaft, Innovation

(4) In dem jeweiligen Wahlpflichtbereich ist zu Beginn des 2. Semesters ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten/Präsentationen in bestimmte Lehrinhalte ein.
- c. Übungen: Dienen der Vertiefung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Kenntnissen und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und aktiver Beteiligung der Studierenden.
- d. Lehrforschungsprojekte: Dienen der Einübung der Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.
- e. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
- f. Repetitorien: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
- g. Fallstudien: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
- h. Projektgruppen und -seminare: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
- i. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage 2) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Soziologie (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Die Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Hausarbeit: Ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- und/oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt. Der Umfang umfasst circa 10 - 25 Seiten.
- b. Klausur: Eine Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht, zu bearbeiten ist. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 45 bis höchstens 90 Minuten. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- c. Mündliche Prüfung: Ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne von 15 bis maximal 30 Minuten unter Beweis zu stellen.
- d. Masterarbeit. § 9

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenem Modulleistung oder Modulteilleistung sollte spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im darauffolgenden Semester, erbracht werden. Es besteht die Möglichkeit, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung, die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen englischsprachiger Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet ein Abschlussmodul mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 35 Leistungspunkten nachweist.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 180.000 Textzeichen bzw. 90 Seiten betragen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Wird die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) verfasst, führt dieser in Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang zum Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudienganges Soziologie (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.06.2021 beschlossen; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.

(2) Die Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/ 2022 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 44), in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.06.2017 (ABl. 2017, Nr.7, S.9) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage 1
Übersicht: Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte)

Semester	Wahlpflichtbereiche*		Methoden	Leistungspunkte
	<i>1. Bildung, Lebenslauf, Hochschule</i>	<i>2. Kultur- Wirtschaft, Innovation</i>		
1	<i>Einführungsmodul: Bildung/Erziehung und Gesellschaft – Perspektiven der Bildungssoziologie, 10 LP</i>	<i>Einführungsmodul: Kultur, Wirtschaft, Innovation, 10 LP</i>	Datenanalyse mit Stata, 5 LP	15 LP
2	Wahlpflichtmodul (1) Bildung und Beschäftigung, 10 LP	Wahlpflichtmodul (1) Kultursociologie, 10 LP		
	Wahlpflichtmodul (2) Lebenslaufsoziologie und Anwendungsgebiete, 10 LP	Wahlpflichtmodul (2) Märkte, Organisationen, Gefühle: Institutionen der Gegenwart, 10 LP	Methoden der qualitativen rekonstruktiven Sozialforschung, 5 LP	15LP
3			Methoden der multivariaten Datenanalyse, 10 LP	
			Modellierung qualitativer Daten, 5 LP	15 LP
4	Abschlussmodul, 30 LP (nur MA75)			30 LP

* Mit dem Beginn des 1. Semesters (Wintersemester) ist einer der beiden Wahlpflichtbereiche zu wählen.

Anlage 2
Teilstudiengangübersicht: Master-Teilstudiengang Soziologie (45/75 Leistungspunkte)

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
	Datenanalyse mit Stata	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	1.
	Methoden der qualitativen rekonstruktiven Sozialforschung	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2.
	Methoden der multivariaten Datenanalyse	Nein	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/45 oder 10/75	3.
	Modellierung qualitativer Daten	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	3.
Das Einführungsmodul des Wahlpflichtbereiches 1 oder 2 ist im 1. Semester im Umfang von 10 LP wählbar.*									
*Die Wahlpflichtmodule der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 sind ab dem 2. Semester im Umfang von 10 LP wählbar.									
Wahlpflichtbereich 1: Bildung, Lebenslauf, Hochschule									
	<i>Einführungsmodul:</i> Bildung/Erziehung und Gesellschaft - Perspektiven der Bildungssoziologie	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1.
	Bildung und Beschäftigung	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
	Lebenslaufsoziologie und Anwendungsgebiete	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Wahlpflichtbereich 2: Kultur, Wirtschaft, Innovation									
	<i>Einführungsmodul:</i> Kultur, Wirtschaft, Innovation	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1.
	Kulturosoziologie	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder	2.

								10/75	
	Märkte, Organisationen, Gefühle: Institutionen der Gegenwart	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit (100%) oder mündliche Prüfung (100%)	10/45 oder 10/75	2.
Wahlbereich Masterarbeit									
	Abschlussmodul	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/75	4.